



# Satzung Kulturverein Alfeld e.V.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kulturverein Alfeld e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins mit Sitz in Alfeld ist
  - a. die Förderung von Kunst und Kultur nach §52 Absatz 5 der Abgabenordnung (AO);
  - b. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung nach §52 Absatz 22 der Abgabenordnung (AO);
  - c. der Erhalt der heimischen Kulturlandschaft durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes nach §52 Absatz 8 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Dazu zählen unter anderem
  - a. die Ausrichtung von kulturellen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Dorfkino-, Film-, Comedy-, Kabarett- und Musikaufführungen.
  - b. die Errichtung und der laufende Unterhalt von Informationstafeln über Brauchtum und Geschichte der Gemeinde Alfeld, der Alfelder Dorfchronik, sowie Kunstinstallationen im öffentlichen Raum;
  - c. die Umsetzung von Maßnahmen und die Sensibilisierung der Allgemeinheit zum Erhalt und Schutz der heimischen Flora und Fauna beispielsweise über geeignete öffentliche Informationsbereitstellung.
- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde und allen sonstigen Kulturträgern, Institutionen und Vereinen an.

- (4) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- (4) Es besteht die Möglichkeit einer Einzel- als auch einer Familienmitgliedschaft. Als Familienmitglieder gelten Kinder, Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister oder Eltern, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben (nicht zwingend selber Haushalt). Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht zu. Im Falle einer Familienmitgliedschaft hat jedes Familienmitglied ein Stimmrecht.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

### (1) Die Mitgliedschaft endet

- a. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c. durch Austritt;
- d. durch Ausschluss;
- e. durch Streichung von der Mitgliederliste.

### (2) Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, sofern eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres abgegeben wird. Die Kündigung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Vorstandschaft. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### (3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- a. den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört;
- b. andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt,
- c. vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen) missbraucht;
- d. vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### (4) Streichung von der Mitgliederliste

Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als 2 Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

### **§5 Ehrenmitglieder und Ehrungen**

- (1) Die Vorstandschaft kann Persönlichkeiten, die ein besonders großes Engagement geleistet haben, als Ehrenmitglied vorschlagen.
- (2) Zur Ernennung wird eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung benötigt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann wegen unwürdigen Verhaltens mit der unter Abs. (2) enthaltenen Mehrheit widerrufen werden.
- (5) Vereinsmitglieder, die dem Verein 25, 50 und 75 Jahre angehören, werden durch die Vorstandschaft mittels einer Anerkennung geehrt.

### **§6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Neben dem Normalbeitrag wird auch ein Familienbeitrag angeboten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Vorstandschaft
- (2) die Mitgliederversammlung

### **§8 Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus mindestens 2 und maximal 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und dem/der Schatzmeister/in.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Vereinsordnung, die in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
- (5) Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds, dessen Aufgabenressort gemäß der Vereinsordnung betroffen ist.
- (7) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss in der Vorstandschaft einstimmig herbeigeführt werden und die Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (11) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Vorstandschaft bedarf es einer Neubesetzung des freien Vorstandsamtes innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntwerden des Ausscheidens. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden bis zur Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds kommissarisch von der bestehenden Vorstandschaft übernommen. Das neue Vorstandsmitglied übernimmt die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (12) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der nach §3 Nr. 26a steuerfreien Betrags erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands;
  - b. die Wahl des/der Kassenprüfers/in;
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
  - d. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- (2) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Außerdem ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist ein Mitglied aus dem Vorstand. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet

die Stimme des Vorstandsmitglieds, dessen Aufgabenressort gemäß der Vereinsordnung betroffen ist. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§10 Kassenführung**

- (1) Die Vorstandschaft hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.
- (2) Das Vereinsvermögen ist im Interesse des Vereins zu verwalten.
- (3) An der Hauptversammlung ist ein Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zu verlesen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der/die Kassenprüfer/in hat den Kassenbericht vor Ausführung der Hauptversammlung zu prüfen und an der Hauptversammlung Stellung zum Kassenbericht zu nehmen. Eine Entlastung oder Belastung wird an der Hauptversammlung durch den/die Kassenprüfer/in vorgeschlagen.
- (6) Sollte der/die Kassenprüfer/in an der Hauptversammlung nicht anwesend sein, erfolgt eine schriftliche Berichterstattung an die Vorstandschaft. Eine Verlesung des Berichts erfolgt dann im Auftrag des/der Kassenprüfers/in bei der Hauptversammlung.

### **§11 Haftung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter §2 dieser Satzung genannten Zwecke verwenden soll.
- (3) Bei Auflösung entscheidet die 2/3-Mehrheit des Kulturvereins Alfeld e.V. zusammen mit dem/der Bürgermeister/in und/oder Gemeinderat über die zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Verwendungsmöglichkeiten.

Satzung geändert durch Beschluss in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.04.2024.